

Strategiegespräch zur Gemeindeentwicklung

24.02.2018

Ratssaal des Rathauses der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid

Gliederung

- Rechtliche Grundlagen
- Gesamtmaßnahmenprinzip
- Integrierte städtebauliche Handlungskonzepte (ISEK) etc.
- „Planung der Planung“
- Erarbeitung einer Kosten- und Finanzierungsübersicht mit Zeitachse
- Mittelbedarf / Subsidiaritätsprinzip
- Antragstellung entsprechend Förderungen / Förderaufrufen

Rechtliche Grundlage

§ 1 (3) BauGB

Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

§ 1 (5) BauGB

Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die **sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden** Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem **Wohl der Allgemeinheit** dienende **sozial gerechte Bodennutzung** gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine **menschenwürdige Umwelt** zu sichern, die **natürliche Lebensgrundlagen** zu schützen und zu entwickeln sowie den **Klimaschutz und die Klimaanpassung**, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild **baukulturell** zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Gesamtmaßnahmenprinzip

Aussage der Förderrichtlinie 2008 NRW:

Zuwendungsgegenstand ist die städtebauliche Entwicklung oder Erneuerung eines Gebietes, das unter Beachtung der dafür geltenden Grundsätze abgegrenzt worden ist und für dessen Entwicklung, Neuordnung oder Aufwertung ein Bündel von Einzelmaßnahmen notwendig ist (Gesamtmaßnahme).

Integrierte städtebauliche Handlungskonzepte (ISEK) etc.

Inhalte und Anforderungen:

1. Statusbericht
2. Bestandsaufnahme / Analyse
 - a. § 136 BauGB
 - b. Statistik (Bevölkerung, Wirtschaft, Einzelhandel, etc.)
3. andere Planungen / Konzepte / gesetzliche Aufgaben
4. Ableitung von Entwicklungszielen, Handlungsfeldern sowie Querschnittsaufgaben,
5. Abgrenzung des Gebiets / der Gebietskulisse

Ggf. Fortschreibung zu einem späteren Zeitpunkt

„Planung der Planung“

- Bildung einer „Stabsstelle“
- Beteiligung der Bürger /innen
- Beteiligung Einzelhandel, Gewerbe, Investoren, etc.
- Beschlussfassung der zuständigen Gremien
- Vorbereitende Untersuchungen (refinanzierbare Ausgaben)

Erarbeitung einer Kosten- und Finanzierungsübersicht mit Zeitachse

1. Maßnahmen:

- investive Maßnahmen (Straßen, Wege, Plätze, Hochbau, etc.)
- nicht investive Maßnahmen (Kultur, bürgerschaftliches Engagement, Soziales, Bildung, etc.)

2. Erforderliche Mittel (öffentliche Mittel, private Mittel, sowieso-Kosten, etc.)

3. Welche Maßnahme - mit welchen Mitteln - zu welchem Zeitpunkt !

Mittelbedarf / Subsidiaritätsprinzip

Für jedes Handlungsfeld und die damit verbundenen Maßnahmen sollten

- frühzeitig die Kosten (öffentliche / private Träger / Förderer) ermittelt werden
- Prioritäten gebildet werden
- Abhängigkeiten auch zwischen verschiedenen Handlungsfeldern aufgezeigt werden

Antragstellung zur Erlangung von Fördermitteln

Grundsatz der Städtebauförderung:

Nur die Kosten, die nicht durch andere Mittel (öffentlich / privat Träger / Förderer) finanziert werden können, sind die sogenannten **nicht rentierlichen Ausgaben**. Nur diese können einer Städtebauförderung zugeführt werden (Förderfähigkeit).

Hinweis: www.foerderdatenbank.de

Gesamtmaßnahme (Testat: **Anerkennung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme**)

Einzelantrag (in sich geschlossener „Baustein“ aus der Gesamtmaßnahme) / **Bescheid**

Kein Rechtsanspruch auf Förderung

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Für etwaige Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.